

Gebührensatzung

zur Satzung über die Aufgaben und die Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Roggenburg (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Gebührensatzung zu Satzung über die Aufgaben und die Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Roggenburg (Gemeindearchiv-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Roggenburg erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung
2. Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für:

1. Die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitale Bildbearbeitung oder sonstige Äußerungen und Tätigkeiten bei Beanspruchung des Gemeindearchivpflegers die aktuelle Gebühr der Kostenstelle KVz für das Personenstandsgesetz 2.II.8/4.7.
2. Reproduktionsgebühren
 - a) Bei der Herstellung von Kopien auf Normalpapier pro Stück auf Normalpapier über Sofortkopierer

DIN A 4	0, 50 Euro
DIN A 3	1, 50 Euro
 - b) Die Gebühr für die Übertragung auf elektronische Speichermedien betragen
je Seite 1,00 Euro
3. Die Gebühren für die Einräumung von einmaligen Nutzungsrechten an Reproduktion für Veröffentlichung (z. B. Presse, Buchveröffentlichungen, Postkarten, etc. und auch Internet), betragen einheitlich

je Abbildung	25,00 Euro
--------------	------------

4. Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5 Euro, außer bei Barzahlung.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben:
 - a) bei nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 - b) in Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflichtigkeit Gegenseitigkeit besteht,
 - c) für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln,
 - d) wenn Benützung des Archivguts im Interesse der Gemeinde Roggenburg liegt,
 - e) bei Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet Roggenburg,
 - f) bei Vereinen und Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet Roggenburg.
2. Die Gebührenfreiheit befreit auch von der Erhebung von Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. Verpackung, Versicherung, etc.)
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6
Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
3. Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderungen bei der Zahlstelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
4. Die Gemeinde Roggenburg kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindearchiv-Gebührensatzung vom 28.04.2009 außer Kraft.

Roggenburg, den 09.11.2022
Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister